



18 - und dann?

Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige

Aktuell ist zu beobachten, dass Anträge auf Hilfeverlängerungen über das 18. Lebensjahr hinaus bundesweit häufiger abgelehnt werden. Die aktuell vielerorts herausfordernde Situation darf Standards der Jugendhilfe nicht zu Lasten der Jugendlichen senken.

Jungen Geflüchteten werden aus Sicht des Bundesfachverbands umF durch eine abrupte oder vorzeitige Beendigung der Jugendhilfe Chancen auf eine selbstbestimmte Zukunftsplanung verwehrt. Bereits erzielte Erfolge der Jugendhilfe werden zudem aufs Spiel gesetzt. Wir appellieren an die Entscheidungsträger in Ländern und Kommunen, hier gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und junge Flüchtlinge nicht ohne reale Chancen auf schulische und berufliche Ausbildung sowie eine aufenthaltsrechtliche Unterstützung aus der Jugendhilfe zu entlassen.

Wer ist leistungsberechtigt?

Nach § 41 SGB VIII gibt es den Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Gründen bis zum 27. Lebensjahr.

Der Jugendliche ist selbst leistungsberechtigt und hat einen Rechtsanspruch auf notwendige Hilfen.

Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nach § 41 SGB VIII grundsätzlich nicht mehr begonnen werden. Eine Fortsetzung laufender Hilfen über das 21. Lebensjahr ist aber durchaus möglich (begründete Einzelfälle).

Die Beweislast bei Ablehnung liegt bis zum 21. Lebensjahr bei dem Jugendamt. Nach dem 21. Lebensjahr liegt die Beweislast, zu begründen, warum weiter Hilfen gewährt werden sollen, bei dem beantragenden jungen Erwachsenen.

Beantragung und Begründung

Der oder die Jugendliche beantragt – wenn möglich einige Wochen oder Monate – vor dem 18. Geburtstag eigenständig eine Hilfeverlängerung gem. § 41 SGB VIII. Dieser Antrag muss die Sicht der oder des Jugendlichen, also eine subjektive Begründung beinhalten, warum und in welchen Lebensbereichen weiter Hilfen zur Erziehung benötigt werden.

Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme verantwortlicher Betreuer_innen beizufügen, die die Hilfeverlängerung aus fachlicher Sicht der betreuenden Einrichtung darlegen.

Gutachten oder Perspektiven von Ärzt_innen, Therapeut_innen, Schulpädagog_innen oder anderen Bezugspersonen sind hilfreich und einzubeziehen, um das Bild zu vervollständigen oder einzelne Bedarfslagen zu klären.

Gründe für die Verlängerung von Hilfen sollten im Vorfeld auch im Rahmen des Hilfeplangesprächs begründet dargelegt werden.



Rechtsgrundlage

Nach § 41 Abs. 1 SGB VIII sollen Hilfen gewährt werden

- zur Persönlichkeitsentwicklung und
- zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn sie aufgrund der individuellen Situation notwendig ist.

Gemäß § 41 SGB VIII Absatz II gilt für junge Volljährige der vollumfängliche Hilfeanspruch, den das Sozialgesetzbuch zur Verfügung stellt. Zielstellung ist der Fortschritt im Entwicklungsprozess. Grundsätzliche Voraussetzung für jede sozialpädagogische Dienstleistung ist bestehende oder zu erzielende Bereitschaft zur Mitwirkung. Eine Leistung ist nicht zu gewähren, wenn sie offensichtlich erfolglos ist.

Materieller Hilfebedarf und Unterkunft allein stellen keine Voraussetzung für Hilfe nach dem SGB VIII dar. Wo jedoch sozialpädagogische Hilfen notwendig sind, ist die Jugendhilfe zuständig.

Es gibt einen Anspruch auf Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII. Junge Erwachsene sollen auch nach Beendigung der Hilfen im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Was tun bei Ablehnung der Hilfen?

Im Falle einer unrechtmäßigen Ablehnung des Antrages auf Hilfen für junge Volljährige kann versucht werden – auch mit Hilfe von Ombudsstellen - eine Einigung zu erzielen. Hilfreich ist es in jedem Fall eine Begründung für die Ablehnung einzufordern, auch wenn zuvor mündliche Aussagen im Rahmen des Hilfeplangesprächs stattfanden. Eine schriftliche Begründung der Ablehnung ist einerseits wichtig, um gegenüber den jungen Volljährigen eine Transparenz zu schaffen. In Zweifelsfällen kann ein Anspruch der jungen Menschen zudem verwaltungsrechtlich eingeklagt werden. Auch hierfür ist eine schriftliche Begründung der Ablehnung unabdingbar. Um gerichtliche Schritte gehen zu können, benötigen die meisten jungen Menschen Unterstützung, sowohl rechtlich als auch durch eine fachliche pädagogische Begleitung auf Trägerebene. Vielfach müssen Träger bis zur endgültigen Entscheidung über eine Hilfestellung in Vorleistungen gehen, dies lohnt sich jedoch in den meisten Fällen und kann für die jungen Menschen zukunftsentscheidend sein.

Bei Beendigung der Jugendhilfe während der Inobhutnahme sowie während der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund von Volljährigkeit ist zu empfehlen, umgehend Hilfe für junge Volljährige zu beantragen. Wird diese nicht direkt im Anschluss an die Beendigung der Inobhutnahme gewährt kommt es zu einer Schutzlücke. Um dies zu vermeiden, kann im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auf Hilfe für junge Volljährige und damit eine mögliche stationäre Unterbringung vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

Konsequenzen frühzeitiger und abrupter Hilfebeendigung

Die Jugendlichen, die nach Beendigung der Jugendhilfe noch nicht über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unterliegen zahlreichen Beschränkungen. Mit dem Ende der Jugendhilfe wird darüber hinaus fraglich, ob Wohnraum zur Verfügung steht, ob Gesundheitsversorgung und Therapie in vollem Umfang gewährt werden und ob eine Ausbildung bewältigt werden kann.

Zu den Konsequenzen zu früher Jugendhilfebeendigung und strukturellen wie pädagogischen Fragestellungen im Rahmen des Übergangs in die Selbstständigkeit vergleichen sie die regelmäßig überarbeitete Themenseite zu jungen volljährigen Flüchtlingen auf unserer Homepage (www.bumf.de/de/themen/junge-volljaehrige).